

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, Art. 2 vom 14. September 2001 (GVBl. v. 27. Sept. 2001, S. 257), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Thüringer Euro-Umstellungsgesetz –ThürEurUmstG–, Dritter Teil, Art. 4 (GVBl. v. 30. Oktober 2001, S. 267), und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf vom 24.03.1997, zuletzt geändert mit Satzung vom 06.11.2001, hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in der Sitzung vom 06.11.2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf vom 06.11.2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für die Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erdbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben (§ 1968 BGB)
Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Gebührensschuldner ist auch derjenige, der nach § 8 der Friedhofssatzung eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ausübt.
- (3) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des "Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzungsgebühr für Trauerfeier	45,00 €
b) Nutzung des Inventars	35,00 €
c) Reinigungsgebühr	15,00 €
d) Stromkosten	10,00 €
Benutzungsgebühr	105,00 €
e) Heizung je Bedarf	10,00 €

§ 6

Bestattungs- und Ausgrabegebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Bestattung von einer Leiche
in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte 100,00 €
 - b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren 60,00 €
- (2) Bei Beisetzungen von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen folgende Gebühren erhoben:
 - a) Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrabstätten 50,00 €
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten 50,00 €
- (3) Die unter (1) und (2) aufgeführten Gebühren werden nur bei Inanspruchnahme der Dienstleistung durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung erhoben.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Dienste eines Bestattungsinstitutes richten sich die Gebühren nach dem gültigen Preisverzeichnis des Unternehmens.

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihen-, Urnen- bzw. Urnengemeinschaftgrabstätte

- | | | |
|--|------------|----------|
| (1) Für die Überlassung einer | | |
| a) Reihengrabstätte | (25 Jahre) | 150,00 € |
| b) für Kinder bis 5 Jahre | (20 Jahre) | 80,00 € |
|
 | | |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | (25 Jahre) | 150,00 € |
|
 | | |
| (3) Für die Überlassung auf der Urnengemeinschaftgrabstätte | | 250,00 € |
|
 | | |
| (4) bei gleichzeitiger Bestattung eines Erwachsenen und eines Kindes unter einem Jahr | | 200,00 € |
|
 | | |
| (5) bei gleichzeitiger Bestattung von zwei verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren | | 100,00 € |
|
 | | |
| (6) Für die Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte ist eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von zu entrichten. | | 50,00 € |
|
 | | |
| (7) Werden vom Bürger Nutzungsrechte an einer Grabstätte länger als im § 12 der Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten in Anspruch genommen, da die Grabstätte noch nicht für eine Neubelegung benötigt wird, sind pro Jahr folgende Gebühren zu zahlen: | | |
| -für Erdbestattungen | | 15,00 € |
| -für Urnengrabstätten | | 10,00 € |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|--|---------------|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem.§12 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: | | |
| a) für ein einstelliges Wahlgrab - Einzelgrab - | | 350,00 € |
| b) für ein zweistelliges Wahlgrab - Doppelgrab | | 700,00 € |
|
 | | |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 40 Jahre gem. § 12 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: | | |
| a) für einstellige Urnenwahlgräber | - Einzelgrab- | 200,00 € |
| b) für zweistellige Urnenwahlgräber | - Doppelgrab- | 400,00 € |
|
 | | |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben: | | |
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | | 15,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | | 10,00 € |

- (4) Für die Beisetzung einer Urne in eine vorhandenen Wahlgrabstätte ist eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

§ 9 Gebühren bei Grabentfernung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) für Erdbestattungen | |
| 1. bei Reihengräbern | 75,00€ |
| 2. bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahre) | 50,00 € |
| 3. bei Wahlgräbern | 80,00 € |
| b) für die Beseitigung von Urnengräbern | |
| bei Urnengräbern und Urnenwahlgräbern | 50,00 € |
| für die Erdrückgabe einer Urne | 15,00 € |

§ 10 Festsetzung einer Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr für die Berechtigungskarte der gewerblichen Tätigkeit gem. § 8 Abs. 5 der Friedhofssatzung beträgt für ein Kalenderjahr 15,00 €

§ 11 Grabgebühren für genehmigungspflichtige Beisetzungen

- (1) Für Verstorbene, die bei Ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Cursdorf waren und deren Bestattung durch die Friedhofsverwaltung auf Antrag genehmigt wurde, erhöhen sich die Grabgebühren um 50 %.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Verstorbene mit vorherigen Wohnsitz in Cursdorf, die sich in Alters- und Pflegeheimen oder dgl. bzw. aus Alters- oder Versorgungsgründen auswärts befanden.

§ 12 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten von Friedhöfen. Diese Verwaltungsgebühr beträgt für alle Nutzungsberechtigten jährlich 15,00 €

§ 13

Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassung

Für das Aufstellen von Grabmalen und Grabeinfassungen werden **keine** Gebühren erhoben.

§ 14

Andere Leistungen

Leistungen nach der Friedhofssatzung, die nicht in dieser Gebührensatzung geregelt sind sowie andere nicht vorgeschriebene Leistungen oder Dienste werden nach der Verwaltungskostensatzung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.03.1997 außer Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, ist unbedenklich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Cursdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Cursdorf, den 30.11.2001

Gemeinde Cursdorf

Eilhauer
Bürgermeister